☐ VdS-Attest[1] ☐ Vereinbarung	**Alarmdienst und Intervention**	Ident-Nr. der Aufschaltung:		Seite 1/4

A Anlage (Angaben durch den Betreiber bzw. den Errichter der Anlage)

☐ EMA (E) ☐ ÜMA (Ü) ☐ VÜA (V) ☐ GWA (G) ☐ BWA (B) ☐ NGRS (N) ☐ _____

Mit E/Ü/V/G/B/N gekennzeichnete Einträge sind nur für die jeweilig genannte Anlagenart zulässig.

Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen:

☐ VdS 2311 EÜ	☐ DIN VDE 0833-1/-3 EÜ	☐ DIN VDE V 0826-1 G
☐ VdS 2366 V	☐ DIN EN 62676 (insbes. Teil 4) V	☐ DIN VDE V 0826-2 B
☐ ÜEA-Richtlinie (Polizei) EÜVN	☐ Polizeilicher Pflichtenkatalog EÜV	☐ DIN VDE V 0827 N
☐ VS-Anlage EÜ 2	☐ _____	☐ _____

B Betreiber (Auftraggeber)		**C Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) (Auftragnehmer)**	
Name/Firma		Name/Firma	
Telefon/E-Mail		Telefon/E-Mail	
Straße		Straße	
PLZ/Ort		PLZ/Ort	

D Angaben zum Schutzobjekt		**E Zusatzangaben zum Auftragnehmer (soweit vorhanden)**	
Installationsort, Straße		NSL-Anerkennungs-nummer[1]	
Installationsort, PLZ, Ort		AP-Anerkennungs-nummer (bei Alarmprovider-modell)	
Auftragsnummer (falls vorhan-den)		AES-Anerkennungs-nummer (bei NSL-Modell)	
GMA-Anlagen-beschreibungs-/ Attestnummer (falls vorhanden)		ATSP-Anerkennungs-nummer	
Errichter/ Instandhalter der Anlage, Name/Firma			
Errichter/ Instandhalter der Anlage, Anerkennungs-/ Zertifizierungs-nummer			
Errichter/ Instandhalter der Anlage, Straße, PLZ, Ort			

1) Nur zulässig bei VdS-anerkannten Notruf- und Service-Leitstellen.

2) EMA/ÜMA, die zum Schutz von Verschlusssachen (VS) gemäß der ÜEA-Richtlinie errichtet wurde.

Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., BDSW Bundesverband der Sicherungswirtschaft, Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, VdS Schadenverhütung GmbH, ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

F Bestätigung durch die Notruf- und Service-Leitstelle

Wir bestätigen, dass die in dieser/diesem Vereinbarung/Attest genannten Sicherungsdienstleistungen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nach den unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen sowie nach den vertraglich vereinbarten Interventionsmaßnahmen durchgeführt bzw. veranlasst werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreibers werden wir eine Kopie dieses Dokumentes an VdS Schadenverhütung übermitteln.[2]

Diese Vereinbarung besteht aus den Seiten 1–4 sowie ☐ Anlage $L^{EÜ}$ ☐ Anlage M^{VGBN} ☐ weitere Anlagen: _____

☐ Die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle _____ (Bezeichnung der Dienststelle) in _____ (Ort) wurde über die vereinbarten Interventionsmaßnahmen für die Anlage durch die Notruf- und Service-Leitstelle/Interventionsstelle informiert und ggf. wurden mit ihr die Maßnahmen abgestimmt.

☐ Abweichungen von Normen oder Richtlinien (falls vorhanden): _____

_____

_____

_____

(Datum) (Name) (Unterschrift)

G Bestätigung des Betreibers

Die in dieser/diesem Vereinbarung/Attest genannten Sicherungsdienstleistungen sind als Sicherungsvereinbarung Bestandteil des Versicherungsvertrages: ☐ ja ☐ nein

Ich bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Dokumentes an folgende berechtigte Dritte übergeben wird:

☐ Polizei ☐ Feuerwehr ☐ Versicherer ☐ VdS Schadenverhütung GmbH ☐ sonstige: _____

(Datum) (Name) (Unterschrift)

H Bestätigung des Versicherers[3]

Wir sind mit den Sicherungsvereinbarungen und den vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der ggf. unter Abschnitt F aufgeführten Abweichungen von Normen oder Richtlinien einverstanden.

Änderungen dieser Vereinbarung sind dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten des Betreibers erlischt diese Verpflichtung nebst Haftung.

(Datum) (Name) (Unterschrift)

1) Nur zulässig bei VdS-anerkannten Notruf- und Service-Leitstellen.

2) Gilt nur für VdS-anerkannte und attestierte EMA/ÜMA.

3) Der Bezug auf den Versicherer ist nur relevant, wenn die Anlage Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist.

Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., BDSW Bundesverband der Sicherungswirtschaft, Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, VdS Schadenverhütung GmbH, ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

I Alarmierung

☐ Fernalarm über IP-AÜA (Single Path) SP4

Erster Übertragungsweg

☐ entspricht VdS 2471-S1

☐ ÜE für drahtgebundene Verbindung

☐ ÜE für Datenfunkverbindung

Typ/Netzbetreiber:

☐ Fernalarm über IP-AÜA (Dual Path) DP4

Erster Übertragungsweg

☐ entspricht VdS 2471-S1

☐ ÜE für drahtgebundene Verbindung

☐ ÜE für Datenfunkverbindung

Typ/Netzbetreiber:

Zweiter Übertragungsweg, separate Trasse

☐ entspricht VdS 2471-S1

☐ ÜE für drahtgebundene Verbindung

☐ ÜE für Datenfunkverbindung

Typ/Netzbetreiber:

J Aufschaltungskontrolle der NSL

☐ Störung erster Weg geprüft

☐ Routine erster Weg geprüft

bei Dual Path zusätzlich:

☐ Störung zweiter Weg geprüft

☐ Routine zweiter Weg geprüft

Kriterium (Alarm/Meldung; Bezeichnung)	geprüft über ersten Weg	geprüft über zweiten Weg (bei Störung des ersten Wegs)	erfolgreich geprüft
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐

Bemerkungen:

[1] Nur zulässig bei VdS-anerkannten Notruf- und Service-Leitstellen.

Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., BDSW Bundesverband der Sicherungswirtschaft, Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, VdS Schadenverhütung GmbH, ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

K Interventionsdienst

Der Interventionsdienst wird durchgeführt durch eine VdS-anerkannte Interventionsstelle (IS)

◯ ja

◯ nein, Begründung:

Sofern die vereinbarte Interventionszeit überschritten wird:

Begründung:

Zusatzmaßnahmen:

Anerkennungs-nummer	
Name/Firma	
Telefon, E-Mail	
Straße	
PLZ, Ort	

Entfernung zum Objekt von der zuständigen ständig besetzten Polizeidienststelle:

_____km

Entfernung zum Objekt und durchschnittliche Anfahrtszeit von der Interventionsstelle:

_____km / _____ min

Schlüssel zum Objekt sind hinterlegt

☐ bei der genannten Interventionsstelle

☐ beim Betreiber der Anlage

☐ am Objekt in einem Schlüsseldepot (SD)

☐ _____

Sonstiges

☐ Grundriss für Interventionskräfte vorhanden

☐ Interventionskräfte in Schutzobjekt eingewiesen

☐ Schutzobjekt wird routinemäßig bestreift

☐ Schutzobjekt wird durch ID nach jeweiliger Kontrolle scharfgeschaltet

☐ Schutzobjekt wird fernscharfgeschaltet[4]

1) Nur zulässig bei VdS-anerkannten Notruf- und Service-Leitstellen.

4) Eine Fernscharfschaltung von Einbruch- oder Gefahrenwarnanlagen ist nach DIN VDE 0833-3 bzw. DIN VDE V 0826-1 und nach polizeilichen Regelwerken nicht zulässig (siehe Zwangsläufigkeit). Bei VdS-Anlagen sind die VdS-Richtlinien zu beachten.

Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., BDSW Bundesverband der Sicherungswirtschaft, Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, VdS Schadenverhütung GmbH, ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

☐ VdS-Attest[1] ☐ Vereinbarung	**Alarmdienst und Intervention**	Ident-Nr. der Aufschaltung:		Anlage L

L.1 Alarm- und Interventionsmatrix für EMA/ÜMA (ggf. in Verbindung mit VÜA)

☐	Überfallalarm[Ü]										
	☐	Überfallalarm Funkmelder[Ü]									
		☐	Geiselnahmealarm[Ü]								
			☐	Einbruchalarm[E]							
				☐	Sabotagealarm[EÜ]						
					☐	Gas-/Gefahrstoffalarm (zur Übertragung von Gaseinleitungen bei KBA/GAA)[E]					
						☐	Störung der GMA[EÜ]				
							☐	Ausfall oder Störung Übertragungswege[EÜ]			
								☐	Scharf/ Unscharf nicht innerhalb vorgegebener Zeitfenster, Anlage Zeitfenster beigefügt[E]		
									☐	Test-/Routinemeldung ausgeblieben[EÜ] (Meldung für ersten und zweiten Weg wird alle ____ Stunden übertragen)	
										☐	Negative Verifizierung[EÜ] (z. B. Passwort falsch, nicht genannt oder keine Verbindung)
											☐ Zustandsmeldungen[EÜ] (z. B. Feuer, technische Meldungen) Art und Umfang siehe Anlage
											Alarm- und Interventionsdienst Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen (die vereinbarten Maßnahmen sind in Bezug auf die jeweiligen Meldungen entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte zu nummerieren)
											Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels akustischer Alarmverifikation* (Art und Umfang siehe Anlage) – bei VdS-EMA unzulässig
											Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels telefonischer Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)
											Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels sequenzieller Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)
											Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 oder VdS 3415 mittels optischer Alarmverifikation (Video-Bildübertragung)
											Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels Alarmvorprüfung vor Ort (IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt)
											Nach Feststellung eines Straftatverdachtes Auslösung von Nebelgeräten und entsprechende Informationsgabe an Feuerwehr und Polizei
											Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm (Hinweis: Bei Einbruchalarm entspricht dies nicht der DIN VDE V 0833-3-1**)
											Die Polizei wird unverzüglich nach Feststellung eines konkreten Straftatverdachtes benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm
											Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt
											Die Interventionskraft führt eine Kontrolle am Objekt durch (☐ Innen ☐ Außen)
											Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe Maßnahmenplan, dieser ist als Anlage beizufügen)
											Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z. B. Netzbetreiber)
											Der Errichter/Instandhalter der GMA wird unverzüglich benachrichtigt
											Beauftragung des Notdienstes beim Errichter/Instandhalter
											Objekt wird bis zum Eintreffen des Betreibers durch min. eine Interventionskraft gesichert
											Bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung***
											Dauerbewachung des Objektes durch mindestens eine Interventionskraft****
											Schutzobjekt wird alle __ Std. durch den Streifendienst kontrolliert (☐ Innen ☐ Außen)
											Zusätzliche Maßnahmen gemäß Anlage werden durch die ☐ NSL / ☐ IS ergriffen
											Keine Maßnahmen; Meldung wird nur protokolliert
											Es erfolgt eine Videofernüberwachung; besondere Vereinbarungen siehe Anlage _____

* Nach DIN VDE V 0833-3-1 ist eine ausschließliche Nutzung von Audiotechniken als Methode der Alarmvorprüfung und zur Weitergabe des Alarms an behördliche Organe nicht ausreichend.
** Nach DIN VDE V 0833-3-1 ist die Polizei nur nach einer qualifizierten Alarmvorprüfung durch die NSL und wenn eine hinreichende Sicherheit für eine eindeutige Gefahrenlage besteht, zu informieren.
*** bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen (Hinweis: Bei Alarmierung der Polizei, ist diese grundsätzlich nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten am Objekt zu verharren)
**** bis der Ursprungssicherungszustand hergestellt ist (Hinweis: Bei Alarmierung der Polizei, ist diese grundsätzlich nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten am Objekt zu verharren)

L.2 Notizen

_____

_____

Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., BDSW Bundesverband der Sicherungswirtschaft, Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, VdS Schadenverhütung GmbH, ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

☐ VdS-Attest[1] ☐ Vereinbarung	**Alarmdienst und Intervention**	Ident-Nr. der Aufschaltung:		Anlage M

M.1 Alarm- und Interventionsmatrix für VÜA sowie GWA, BWA, NGRS (ggf. in Verbindung mit VÜA)

☐	Einbruchalarm[G]
☐	Sabotagealarm[VG]
☐	Amok-Alarm[N]
☐	Bedrohungsalarm[GN]
☐	Notruf[N]
☐	Notfall[N]
☐	Bedrohungsmeldung[G]
☐	Gasalarm[G]
☐	Brandwarnung[B]
☐	Meldung aus Haustechnikfunktion[G]
☐	Hilferuf- mit Kommunikationsfunktion[G]
☐	Störung der GMA[VGN]
☐	Ausfall oder Störung Übertragungswege[VGN]
☐	Scharf/Unscharf nicht innerhalb vorgegebener Zeitfenster, Anlage Zeitfenster beigefügt[G]
☐	Test-/Routinemeldung ausgeblieben[VGN] (Meldung für ersten und zweiten Weg wird alle ____ Stunden übertragen)
☐	Negative Verifizierung[GN] (z. B. Passwort falsch, nicht genannt oder keine Verbindung)
☐	Zustandsmeldungen[VGN] (z. B. Feuer, technische Meldungen) Art und Umfang siehe Anlage
	Alarm- und Interventionsdienst Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen (die vereinbarten Maßnahmen sind in Bezug auf die jeweiligen Meldungen entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte zu nummerieren)
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels akustischer Alarmverifikation* (Art und Umfang siehe Anlage) – bei VdS-EMA unzulässig
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels telefonischer Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels sequenzieller Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 oder VdS 3415 mittels optischer Alarmverifikation (Video-Bildübertragung)
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels Alarmvorprüfung vor Ort (IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt)
	Nach Feststellung eines Straftatverdachtes Auslösung von Nebelgeräten und entsprechende Informationsgabe an Feuerwehr und Polizei
	Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm (Hinweis: Bei Einbruchalarm entspricht dies nicht der DIN VDE V 0833-3-1**)
	Die Polizei wird unverzüglich nach Feststellung eines konkreten Straftatverdachtes benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm
	Die Feuerwehr wird unverzüglich benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zur Meldung
	Die Feuerwehr wird unverzüglich nach Feststellung eines konkreten Brandes benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise
	Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt
	Die Interventionskraft führt eine Kontrolle am Objekt durch (☐ Innen ☐ Außen)
	Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe Maßnahmenplan, dieser ist als Anlage beizufügen)
	Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z. B. Netzbetreiber)
	Der Errichter/Instandhalter der GMA wird unverzüglich benachrichtigt
	Beauftragung des Notdienstes beim Errichter/Instandhalter
	Objekt wird bis zum Eintreffen des Betreibers durch min. eine Interventionskraft gesichert
	Bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung***
	Dauerbewachung des Objektes durch mindestens eine Interventionskraft****
	Schutzobjekt wird alle __ Std. durch den Streifendienst kontrolliert (☐ Innen ☐ Außen)
	Zusätzliche Maßnahmen gemäß Anlage werden durch die ☐ NSL / ☐ IS ergriffen
	Keine Maßnahmen; Meldung wird nur protokolliert
	Es erfolgt eine Videofernüberwachung; besondere Vereinbarungen siehe Anlage _____

* Nach DIN VDE V 0833-3-1 ist eine ausschließliche Nutzung von Audiotechniken als Methode der Alarmvorprüfung und zur Weitergabe des Alarms an behördliche Organe nicht ausreichend.
** Nach DIN VDE V 0833-3-1 ist die Polizei nur nach einer qualifizierten Alarmvorprüfung durch die NSL und wenn eine hinreichende Sicherheit für eine eindeutige Gefahrenlage besteht, zu informieren..
*** bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen (Hinweis: Bei Alarmierung der Polizei, ist diese grundsätzlich nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten am Objekt zu verharren)
**** bis der Ursprungssicherungszustand hergestellt ist (Hinweis: Bei Alarmierung der Polizei, ist diese grundsätzlich nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten am Objekt zu verharren)

M.2 Notizen

Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., BDSW Bundesverband der Sicherungswirtschaft, Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, VdS Schadenverhütung GmbH, ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.